

Wahlbezirkseinteilung nach dem Urteil des VerfGH vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19)

Zu den nachstehenden Sachverhalten von landesweiter Bedeutung teilt das Ministerium des Innern folgende Einschätzung mit:

1. Eine bereits erfolgte **Bewerberaufstellung für Kommunalwahlbezirke**, die aufgrund des Urteils der VerfGH NRW vom 20.12.2019 **neu einzuteilen** sind, muss wiederholt werden.
2. Soweit nur ein Teil der Kommunalwahlbezirke neu eingeteilt werden muss und die übrigen Kommunalwahlbezirke **unverändert** bleiben, ließe sich für die nicht angetasteten Kommunalwahlbezirke argumentieren, dass sich weder für die seinerzeitigen Bewerber noch für die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung eine unmittelbare Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse ergeben hat. Die Bewerber haben seinerzeit bewusst für diese Wahlbezirke ihre Kandidatur angemeldet, und die Aufstellungsversammlung hat sie dafür gewählt. Wenn im Nachhinein einige (ggf. nur wenige) Wahlbezirke teilweise anders eingeteilt werden müssen, könnte dies als nicht hinreichend relevant bewertet werden, um die Notwendigkeit eines erneuten Aufstellungsverfahrens für alle - also auch die unverändert gebliebenen - Wahlbezirke zu begründen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Kandidaturen in den Wahlbezirken und Bewerberaufstellungen durch Parteien und Wählergruppen üblicherweise mit Blick auf das gesamte Wahlgebiet Kreis bzw. Gemeinde und seine vollständige Einteilung in Wahlbezirke erfolgen. Kandidaturen für einen bestimmten Wahlbezirk können vom Wissen um den Zuschnitt anderer Wahlbezirke beeinflusst sein, Gleiches gilt für die Wahl der Bewerber. Zudem besagt der Wortlaut des § 17 Abs. 4 KWahlG, dass die Wahl der Wahlbezirkswerber frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke erfolgen darf. Hieraus kann abgeleitet werden, dass eine Aufstellung vor abschließender (vollständiger) Bekanntgabe der Wahlgebietseinteilung keinen Bestand haben kann. Im Ergebnis spricht mehr für diese Bewertung und damit die Notwendigkeit einer Neuaufstellung aller Wahlbezirkswerber.

Gesamtergebnis Wahlbezirkswerber: Falls es im Wahlgebiet Gemeinde/Kreis zu einer Neueinteilung von Wahlbezirken (nebst Neubekanntmachung) kommt, muss eine zuvor bereits durchgeführte Aufstellung von Wahlbezirkswerbern für alle - nicht nur die neu eingeteilten - Wahlbezirke wiederholt werden.

3. Die Aufstellung von **Reservelisten** ist nach der Übergangsvorschrift des Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 und § 17 Abs. 4 KWahlG bereits seit dem 1. August 2019 - und damit grundsätzlich unabhängig von der Einteilung von Wahlbezirken und der Aufstellung von Wahlbezirkswerbern - möglich.

Das VerfGH-Urteil vom 20.12.2019 wirkt sich auf die Aufstellung von Reservelisten aber dann aus, wenn **Ersatzbewerber für Wahlbezirkswerber** vorgesehen sind (§ 16 Abs. 2 KWahlG). In diesen Fällen ist ein Bezug zur Wahlbezirkseinteilung gegeben.

Die Aufstellung von Reservelisten mit Ersatzbewerbern für Wahlbezirksbewerber folgt nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 KWahlG der Aufstellung der Wahlbezirksbewerber nach („Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber“), und ist deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt - nach (endgültig) abgeschlossener Wahlbezirkseinteilung - vorgesehen.

Muss die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber infolge neu eingeteilter und bekannt gemachter Wahlbezirke wiederholt werden, entfällt damit die ursprüngliche Grundlage für die Ersatzbewerberaufstellung in der Reserveliste, so dass unter dieser Voraussetzung auch eine Neuaufstellung der Reserveliste für erforderlich erachtet wird. Im Übrigen gelten die unter Nummer 1 angestellten Überlegungen entsprechend: (Potenzielle) Bewerber und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung hätten sich auch bei der Aufstellung der Reserveliste und dort vorgesehenen Ersatzbewerbern für Wahlbezirksbewerber anders verhalten können, wenn sie einen anderen Wahlbezirkzuschnitt vor Augen gehabt hätten.

Dem dürfte ein „Vertrauensschutz“ bereits aufgestellter Bewerber nicht entgegenstehen, da Parteien und Wählergruppen vor Ablauf der Einreichungsfrist (16. Juli 2020) bereits aufgestellte Wahlvorschläge unter Einhaltung der Aufstellungsvorschriften auch ändern können.

Gesamtergebnis Reservelisten: Die **Aufstellung** von Reservelisten muss für die kommunalen Vertretungen **wiederholt** werden, **wenn** bereits aufgestellte Reservelisten Ersatzbewerber für Wahlbezirksbewerber vorsehen und anschließend die **Wahlbezirkseinteilung geändert** wird. Demgegenüber müssen Reservelisten **ohne Ersatzbewerber für Wahlbezirksbewerber nicht neu aufgestellt** werden, da ein Wahlbezirksbezug in diesen Fällen nicht gegeben ist.

4. Auch die Aufstellung der Listenwahlvorschläge zur Wahl der **Bezirksvertretungen** ist nach der Übergangsvorschrift des Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 und §§ 17 Abs. 4, 46 a Abs. 1 KWahlG bereits seit dem 1. August 2019 - und damit grundsätzlich unabhängig von der Einteilung der Kommunalwahlbezirke und der Aufstellung von Wahlbezirksbewerbern - möglich.

Das VerfGH-Urteil vom 20.12.2019 dürfte sich auf die Aufstellung von Listenwahlvorschlägen zur Wahl der Bezirksvertretungen jedoch auswirken, wenn in der Folge **ein Kommunalwahlbezirk** zum Zwecke des Ausgleichs mit anderen Kommunalwahlbezirken **vollständig** in einen anderen Stadtbezirk **verlagert** werden muss. In diesem Fall kann die aus § 46 a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KWahlG abgeleitete **Wählbarkeit** von Listenbewerbern - wohnt nicht im Stadtbezirk, kandidiert aber dort als Wahlbezirksbewerber für den Rat - entfallen. Spiegelbildlich würde diese Wählbarkeit in einem neuen Stadtbezirk begründet. Außerdem kommt in der (den) Aufstellungsversammlung(en) für die betroffenen Bezirksvertretungen eine insoweit unrichtige Vorstellung über die Wählbarkeit von Bewerbern in Betracht, die das Verhalten von (potenziellen) Bewerbern und der wahlberechtigten Teilnehmer beeinflusst haben könnte. Dies spricht für das Erfordernis einer erneuten Aufstellung der Listen für die betroffenen Bezirksvertretungen.

Muss durch Neuzuschnitt eines Kommunalwahlbezirks ausnahmsweise (vgl. Nr. 5) die **Grenze eines Stadtbezirks durchschnitten** werden, so dass der Kommunalwahlbezirk künftig zu zwei Stadtbezirken gehört, kann nur für eine Bezirksvertretung kandidiert werden, da das KWahlG immer nur einen Wahlvorschlag derselben Art vorsieht. Allerdings wird auch hier bei einer früheren

Aufstellungsversammlung nicht bekannt gewesen sein, dass über § 46 a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KWahlG eine Wählbarkeit für zwei Stadtbezirke eröffnet wird.

Die Aufstellung der Listenwahlvorschläge ist nach hiesiger Einschätzung folglich zu wiederholen, wenn der beschriebene Bezug zur Wahlbezirkseinteilung festzustellen ist.

5. Eine Neueinteilung von Kommunalwahlbezirken hat aus hiesiger Sicht nach Möglichkeit ohne Durchschneidung der für die Bezirksvertretungswahlen maßgeblichen Stadtbezirksgrenzen zu erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Durchschneidungen mit Stadtbezirksgrenzen sollten aus wahlorganisatorischen Gründen (Briefwahl) nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine Neueinteilung innerhalb eines Stadtbezirkes oder eine stadtbezirksübergreifende Verlagerung eines Kommunalwahlbezirkes die Einhaltung einer verfassungsgemäßen Abweichungsobergrenze nicht gewährleisten kann.